

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Sauenplätze						
Aktuelle Anzahl Ferkelaufzuchtplätze						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

**Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? <sup>1</sup>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

<sup>1</sup>von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>1. Dokumentenüberprüfung</b>									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → <b>Betriebsbeschreibungsbogen</b> bestätigt. Dieser enthält u. a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = <b>n. a.</b>						
1.6	2	Eine Parallelhaltung findet nicht statt bzw. es liegt eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung durch den DTSchB = <b>K.O.</b>						
1.7	2	Die Bedingungen für eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterscheidbare Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Sauen u./o. -Ferkel; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten; explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- oder Nicht-TSL-Tiere.						
1.8	3.1	Der Gesundheitszustand der Tiere wird 2x täglich durch eine nachweislich nach §26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert und protokolliert.	Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitliche Auffälligkeiten zu achten ist.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.9	3.2	Der Transport von Absatzferkeln ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
1.10	3.2	Der Transport von Absatzferkeln ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Herkunftsbetrieb und endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.						
<b>2. Ferkelerzeugung</b>									
2.1	4.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Mit der Beratung des DTSCb wurde ein individueller Umstellungszeitraum inkl. Entwicklungsplan für die Ferkelerzeugung vereinbart.	Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb einen mit der Beratung des DTSCb abgestimmten Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung auf die Anforderungen der → <b>Richtlinie Ferkelerzeugung Premium</b> vorlegen. Der Umstellungszeitraum darf max. 10 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 01.07.2019 als Beginn des Umstellungszeitraums. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → <b>Richtlinie Ferkelerzeugung Premium</b> eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor dem 15.11.2022 von Beratern des TSL erstberaten wurden. Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der Rahmenbedingungen (→ <b>MU 6.1</b> ) einzuhalten.						
2.2	4.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen sind entsprechend der festgelegten Fristen umgesetzt.							
2.3	4.2	Auf den Einsatz von PMSG wird verzichtet.	Einsatz von PMSG						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.4	4.2	Auf den Einsatz von PMSG wird verzichtet.*	Einsatz von PMSG = <b>K.O.</b>						
2.5	4.3.1	Sauen in Gruppenhaltung: Langfaseriges organisches Material (z. B. Stroh oder Heu) wird zur freien Verfügung angeboten.	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem und im Falle einer Abruffütterung räumlich getrennt von dieser angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.						
2.6	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1 wird eingehalten.	Sowohl Abruffütterung als auch eine Fütterung zur freien (ad lib.) Aufnahme (z. B. durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden ebenfalls geduldet.						
2.7	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Abruffütterung ist so gewählt, dass alle Tiere während der Aktivitäts- bzw. Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.							
2.8	4.3.2	Sauen in Gruppenhaltung: Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.							
2.9	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Es sind Krankenhütten vorhanden.							
2.10	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Krankenhütten sind eindeutig als solche gekennzeichnet.							
2.11	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Krankenhütten für Tiere mit Erkrankungen u./o. schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates sind mind. in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut oder weisen eine weiche Liegefläche z. B. in Form einer Gummimatte auf.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege	
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.		
2.12	4.3.3	Sauen in Gruppenhaltung: Sauen, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Krankbuchten abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.								
2.13	4.4.1	Sauen im Abferkelbereich: Jeder Sau wird ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten.								
2.14	4.4.1	Sauen im Abferkelbereich: Jeder Sau steht ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs ständig sicher erreichbares Nestbaumaterial zur Verfügung.	Mind. ein Jutesack oder ähnliches Material Empfehlung: Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material (Angebot z. B. in Raufen, so dass ständig verfügbar).							
2.15	4.4.2	Saugferkel: Auf die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung wird verzichtet.	Chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung = <b>K.O.</b> Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe..							
2.16	4.4.2	Saugferkel: Nach Anästhesie der Ferkel bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten werden Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umgesetzt.								
2.17	4.4.2	Saugferkel: Tierverluste, die im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose auftreten, werden mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, dokumentiert.								

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.18	4.4.2	Saugferkel: Die Anforderungen für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter, die zusätzlich zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der FerkBetSachV gelten, werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration liegt vor (→ MU 6.2).</li> <li>• Dokumentation der selbstständigen Isofluran-Narkose bei mind. 100 Ferkeln oder bei mind. 3 Durchgängen liegt vor (→ MU 6.3).</li> <li>• Dokumentation der mind. 1 x jährlichen Begleitung der Inhalationsnarkose durch den Tierarzt für einen gesamten Durchgang u./o. mind. eine Stunde liegt vor.</li> <li>• Unterlagen und Dokumentationen, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind, werden vorgehalten, auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege.</li> <li>• Verwendete Geräte beinhalten Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten und halten alle notwendigen Arbeitsschutzstandards ein. Alte Geräte werden entsprechend nachgerüstet und dies wird dokumentiert.</li> <li>• Heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) sind auf dem Betrieb vorhanden.</li> <li>• Warme Bereiche für die Ferkel, in welchen die Tiere vor der Sau weitgehend geschützt sind (z. B. Ferkelnest mit Wärmelampe), sind vorhanden.</li> </ul>						
2.19	4.4.2	Saugferkel: Auf das Kupieren der Schwänze wird verzichtet.	<p>Kupieren der Schwänze = <b>K.O.</b></p> <p>Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend: Wenn der Mastbetrieb seit dem 01.01.2018 zertifiziert wurde: Kupieren des Schwanzes um mehr als 1/3 der Schwanzlänge u./o. es wird nicht in mind. einem Wurf der Verzicht auf das Schwanzkupieren erprobt = <b>K.O.</b></p>						
2.20	4.4.3	Saugferkel: Allen Tieren wird jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial ermöglicht.							
2.21	4.4.3	Saugferkel: Spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit wird kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung in einer Schale bodennah angeboten.	<p>z. B. Ferkelwühlerde, Luzernepellets, Strohpellets. Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.</p> <p>Ein Stück Holz ist nicht ausreichend.</p>						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.22	4.4.4	Saugferkel: Spätestens ab dem 7. Lebenstag steht zur Wasseraufnahme mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche zur Verfügung.							
2.23	4.4.4	Saugferkel: Bei Freilandhaltung in Hütten ist ab dem Zeitpunkt der Zufütterung oder spätestens ab dem 7. Lebenstag mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.							
<b>3. Ferkelaufzucht</b>									
3.1	5.1	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern: Mit der Beratung des DTSchB wurde ein individueller Umstellungszeitraum für die Ferkelaufzucht vereinbart.	Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Inhalte der → <b>Richtlinie Ferkelaufzucht Premium</b> eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des DTSchB individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf max. 2 Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen.						
3.2	5.2	Langfaseriges organisches Material (z. B. Stroh oder Heu) wird zur freien Verfügung angeboten.	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten sichergestellt werden.						
3.3	5.2	Weiteres geeignetes organisches Material wird angeboten.	z. B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz Wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut ist, muss kein weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten werden.						
3.4	5.2	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.5	5.2	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten bzw. schon erste Anzeichen beobachtet wurden.						
3.6	5.3	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): 3:1; ad lib. (Brei): 6:1						
3.7	5.3	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							
3.8	5.3	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 0,5 m platziert.							
3.9	5.3	Mind. eine der Tränken ist offen (z. B. Schalenränke).							
3.10	5.4	Im Fall von Schwanzbeißgeschehen bzw. bei ersten Anzeichen dafür werden umgehend Sofortmaßnahmen ergriffen.	z. B. zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen; Maßnahmen sind zu dokumentieren.						
3.11	5.4	Bei kurzen Schwänzen oder Schwanzverletzungen bei > 20 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes wird umgehend eine Beratung vom DTSCB in Anspruch genommen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über die erfolgte Beratung muss vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
3.12	5.5	Es sind Kranknbuchten vorhanden.							
3.13	5.5	Kranknbuchten sind eindeutig als solche gekennzeichnet.							
3.14	5.5	Kranknbuchten sind mind. in Teilflächen eingestreut.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3.15	5.5	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Krankbuchten abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>4. Abferkelbereich</b>									
4.1	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Der Sau und ihrem Wurf stehen Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung.	Das heißt Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können. Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlungen und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also max. für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen.						
4.2	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Mindestflächen der Abferkelbuchten werden eingehalten.	7,5 m² Bruttofläche						
4.3	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Abferkelbuchten sind so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen.	Für die Sau: Liege-/Säugebereich, Fress- und Kotbereich Für die Ferkel: Ferkelnest						
4.4	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Der Liegebereich der Sau ist planbefestigt und mit geeignetem organischen Material eingestreut.							
4.5	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Der Boden des Ferkelnestes ist planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut.							
4.6	Kapitel 4.2.4 RL FEZ P 2024	Die Ferkel werden nur abgesetzt, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt.							
4.7	Kapitel 4.2.4 RL FEZ P 2024	Die Säugezeit ist mind. für die Dauer von 28 Tagen geplant.							
4.8	Kapitel 4.2.4 RL FEZ P 2024	Eine künstliche Amme zur mutterlosen Ferkelaufzucht wird nur im Einzelfall eingesetzt.	Sofern aus gesundheitlichen oder anderen tierschutzrelevanten Gründen ein Wurfausgleich oder der Einsatz einer natürlichen Amme nicht möglich ist. Eine Nutzung ist mit Begründung und der Beschreibung vorangegangener Maßnahmen zu dokumentieren.						
<b>5. Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen</b>									
5.1	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Sauen werden in Gruppen gehalten.	Eine Fixierung ist nur kurzzeitig zum Besamen der Sauen zulässig.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.2	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mind. 4 m <sup>2</sup> zur Verfügung.	<i>Außerdem zu beachten ist TierSchNutzV § 30 Absatz 2a: "Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen und Jungsauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> je Sau zur Verfügung stehen." Übergangsfrist bis zum 09.02.2029 für Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.</i>						
5.3	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
5.4	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Jeder Sau steht eine Liegefläche von mind. 1,3 m <sup>2</sup> zur Verfügung.							
5.5	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.							
5.6	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 wird eingehalten.							
5.7	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Sauen werden vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.	z. B. mittels Fressplatzteilern, durch Einzelfressstände						
5.8	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Auf die Fütterung mit Abrufstationen wird verzichtet.	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.						
5.9	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen zur ad lib. Aufnahme angeboten.							
5.10	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Den Sauen steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.							
5.11	Rahmenbedingungen FEZ P 2024	Die Auslaufläche beträgt mind. 1,5 m <sup>2</sup> pro Sau.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>6. Tragende Sauen (inklusive möglicher Umrauscher)</b>									
6.1	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Die Sauen werden in Gruppen gehalten.							
6.2	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mind. 4 m <sup>2</sup> zur Verfügung.							
6.3	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
6.4	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Jeder Sau steht eine Liegefläche von mind. 1,3 m <sup>2</sup> zur Verfügung.							
6.5	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.							
6.6	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 wird eingehalten.							
6.7	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Die Sauen werden vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.	z. B. mittels Fressplatzteilern, durch Einzelfressstände						
6.8	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Auf die Fütterung mit Abrufstationen wird verzichtet.	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.						
6.9	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Zusätzliches langfaseriges organisches Material wird in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen zur ad lib. Aufnahme angeboten.							
6.10	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Den Sauen steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.							
6.11	Rahmen- bedingungen FEZ P 2024	Die Auslaufläche beträgt mind. 1,5 m <sup>2</sup> pro Sau.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
<b>7. Anforderungen für die Haltung von Zuchtläufern (wenn im Umstellungsplan festgehalten ist, dass für Zuchtläufer die Anforderungen aus der Richtlinie Mastschwein (Premiumstufe) gelten)</b>									
7.1	RL Mastschwein 2024 4.2	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
7.2	RL Mastschwein 2024 4.2	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über die Entwicklung der Situation.						
7.3	RL Mastschwein 2024 4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
7.4	RL Mastschwein 2024 4.4	Im Falle einer Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene: Die Fläche der erhöhten Ebene wird max. zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet und diese macht nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche aus.							
7.5	RL Mastschwein 2024 4.5	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): max. 3:1 (in Gruppen mit ≤ 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen mit ≥ 30 Tieren); ad lib. (Brei): 8:1.						
7.6	RL Mastschwein 2024 4.5	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
7.7	RL Mastschwein 2024 4.5	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							
7.8	RL Mastschwein 2024 4.5	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.							
7.9	RL Mastschwein 2024 4.5	Das Verhältnis von Tieren zu offenen Tränkeplätzen entspricht den Anforderungen.	Max. 36 Tiere pro offener Tränkeplatz						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.10	RL Mastschwein 2024 4.5	Je Bucht ist mind. eine offene Tränke vorhanden.							
7.11	RL Mastschwein 2024 4.6	Die Schadgaskonzentrationen sind in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
7.12	RL Mastschwein 2024 4.6	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Bei Ammoniak-Werten > 10 ppm werden mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen.	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						
7.13	RL Mastschwein 2024 4.6	Funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten sind vorhanden.	In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.						
7.14	RL Mastschwein 2024 4.6	Diese Kühlungsmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.	Vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober).						
7.15	RL Mastschwein 2024 4.8	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							
7.16	RL Mastschwein 2024 4.8	Es sind ausreichend Krankenbuchten vorhanden.	Räumlich getrennt von den Mastbuchten; entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten Premiumstufe sofern nicht weiter geregelt; für mind. 4 % des Bestandes, Auslauf muss nicht vorgesehen sein. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.						
7.17	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Krankenbuchten sind als solche gekennzeichnet.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.18	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Kranknbuchten sind in mind. 2/3 der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut.	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
7.19	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Tränken und das Futter in den Kranknbuchten sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.							
7.20	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Mindestplatzanforderungen für Kranknbuchten werden erfüllt.	< 50 kg: 0,80 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg: 1,50 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg: 2,30 m <sup>2</sup> je Tier						
7.21	RL Mastschwein 2024 4.8	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.							
7.22	RL Mastschwein 2024 4.8	Antibiotika, die bei > 30 % der Zuchtläufer angewendet werden sollen, werden nur nach Resistenztest angewendet.	Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
7.23	RL Mastschwein 2024 4.8	Auf den Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, s.R L Mastschwein Anhang 9.1. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Sonderregelung, wenn Probe am lebenden Tier nicht möglich oder nicht sinnvoll.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.24	RL Mastschwein 2024 6.1	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken.	Leichtes Gefälle u./o. max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.						
7.25	RL Mastschwein 2024 6.2	Die Mindestplatzanforderungen für die Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf) werden eingehalten.	< 50 kg 0,80 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 1,50 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 2,30 m <sup>2</sup> je Tier						
7.26	RL Mastschwein 2024 6.2	Die Mindestplatzanforderungen für die Stallgrundfläche werden eingehalten.	< 50 kg 0,40 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 0,80 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 1,20 m <sup>2</sup> je Tier						
7.27	RL Mastschwein 2024 6.3	Die Mindestflächen für den Liegebereich im Stall werden eingehalten.	< 50 kg 0,25 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 0,60 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 0,90 m <sup>2</sup> je Tier  Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d. h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
7.28	RL Mastschwein 2024 6.4	Ein Auslauf ist vorhanden und ständig zugänglich.							
7.29	RL Mastschwein 2024 6.4	Die Mindestplatzanforderungen für den Auslauf werden eingehalten.	< 50 kg 0,30 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 0,50 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 0,80 m <sup>2</sup> je Tier						
7.30	RL Mastschwein 2024 6.4	Der Auslauf ist entweder eingestreut oder es wird den Schweinen langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung im Auslauf angeboten.	z. B. Heu, Stroh. Das Material kann in Raufen dargereicht werden.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
7.31	RL Mastschwein 2024 6.5	Geeignetes organisches langfaseriges Material im Stall zur freien Verfügung wird angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
7.32	RL Mastschwein 2024 6.5	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
8.33	RL Mastschwein 2024 6.5	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
<b>8. Anforderungen für die Haltung von Jungsauen (wenn im Umstellungsplan festgehalten ist, dass für Jungsauen die Anforderungen aus der Richtlinie Mastschwein (Premiumstufe) gelten)</b>									
8.1	RL Mastschwein 2024 4.2	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
8.2	RL Mastschwein 2024 4.2	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über die Entwicklung der Situation.						
8.3	RL Mastschwein 2024 4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
8.4	RL Mastschwein 2024 4.4	Im Falle einer Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene: Die Fläche der erhöhten Ebene wird max. zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet und diese macht nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche aus.							

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.5	RL Mastschwein 2024 4.5	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): max. 3:1 (in Gruppen < 30 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ≥ 30 Tieren); ad lib. (Brei): 8:1.						
8.6	RL Mastschwein 2024 4.5	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
8.7	RL Mastschwein 2024 4.5	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							
8.8	RL Mastschwein 2024 4.5	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.							
8.9	RL Mastschwein 2024 4.5	Das Verhältnis von Tieren zu offenen Tränkeplätzen entspricht den Anforderungen.	Max. 36 Tiere pro offener Tränkeplatz						
8.10	RL Mastschwein 2024 4.5	Je Bucht ist mind. eine offene Tränke vorhanden.							
8.11	RL Mastschwein 2024 4.6	Die Schadgaskonzentrationen liegen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
8.12	RL Mastschwein 2024 4.6	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Bei Ammoniak-Werten > 10 ppm werden mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen.	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						
8.13	RL Mastschwein 2024 4.6	Funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten sind vorhanden.	In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.						
8.14	RL Mastschwein 2024 4.6	Diese Kühlungsmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.	Vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober).						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.15	RL Mastschwein 2024 4.8	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, werden abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder werden tierschutzgerecht getötet.							
8.16	RL Mastschwein 2024 4.8	Es sind ausreichend Kranknbuchten vorhanden.	Entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten sofern nicht weiter geregelt; für mind. 4 % des Bestandes Auslauf muss nicht vorgesehen sein. Als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.						
8.17	RL Mastschwein 2024 4.8	Kranknbuchten sind als solche gekennzeichnet.							
8.18	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Kranknbuchten sind in mind. 2/3 der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut.	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
8.19	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Tränken und das Futter in den Kranknbuchten sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.							
8.20	RL Mastschwein 2024 4.8	Die Mindestplatzanforderungen für Kranknbuchten sind eingehalten.	< 50 kg: 0,80 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg: 1,50 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg: 2,30 m <sup>2</sup> je Tier						
8.21	RL Mastschwein 2024 4.8	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.							
8.22	RL Mastschwein 2024 4.8	Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere (Jungsauen) angewendet werden sollen, werden nur nach Resistenztest angewendet.	Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.23	RL Mastschwein 2024 4.8	Auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, s. RL Mastschwein Anhang 9.1. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Sonderregelung, wenn Probe am lebenden Tier nicht möglich oder nicht sinnvoll.						
8.24	RL Mastschwein 2024 6.1	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken.	Leichtes Gefälle u./o. max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.						
8.25	RL Mastschwein 2024 6.2	Die Mindestplatzanforderungen an die Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf) werden eingehalten.	< 50 kg 0,80 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 1,50 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 2,30 m <sup>2</sup> je Tier						
8.26	RL Mastschwein 2024 6.2	Die Mindestplatzanforderungen an die Stallgrundfläche werden eingehalten.	< 50 kg 0,40 m <sup>2</sup> je Tier 50-120 kg 0,80 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 1,20 m <sup>2</sup> je Tier						
8.27	RL Mastschwein 2024 6.3	Die Mindestflächen für den Liegebereich im Stall werden eingehalten.	< 50 kg 0,25 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 0,60 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 0,90 m <sup>2</sup> je Tier  Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d. h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
8.28	RL Mastschwein 2024 6.4	Ein Auslauf ist vorhanden und ständig zugänglich.							
8.29	RL Mastschwein 2024 6.4	Die Mindestplatzanforderungen an den Auslauf werden eingehalten.	< 50 kg 0,3 m <sup>2</sup> je Tier 50 - 120 kg 0,5 m <sup>2</sup> je Tier > 120 kg 0,8 m <sup>2</sup> je Tier						
8.30	RL Mastschwein 2024 6.4	Der Auslauf ist entweder eingestreut oder es wird den Schweinen langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung im Auslauf angeboten.	z. B. Heu, Stroh. Das Material kann in Raufen dargereicht werden.						
8.31	RL Mastschwein 2024 6.5	Geeignetes organisches langfaseriges Material im Stall zur freien Verfügung wird angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
8.32	RL Mastschwein 2024 6.5	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
8.33	RL Mastschwein 2024 6.5	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
<b>9. Eber</b>									
9.1	MA FEZ&FAZ 2024 4.1	Die Platzanforderung von mind. 15 m <sup>2</sup> insgesamt wird eingehalten.	s. Umstellungsplan						
9.2	MA FEZ&FAZ 2024 4.1	Die Mindestfläche von 4 m <sup>2</sup> für den Liegebereich im Stall wird eingehalten.	s. Umstellungsplan						

## Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht - erweitert

Gültig ab: 01.01.2024

\*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
9.3	MA FEZ&FAZ 2024 4.1	Der Liegebereich ist eingestreut.	s. Umstellungsplan						
9.4	MA FEZ&FAZ 2024 4.1	Die Platzanforderung von mind. 5 m <sup>2</sup> an den Auslauf wird eingehalten.	s. Umstellungsplan						